

## WEGE ZUR ABSCHIEBUNG – NATIONALE GRUNDLAGEN

Der Großteil aller Abschiebungen - etwa 62%<sup>1</sup> - betrifft EU BürgerInnen und MigrantInnen, die ohne einen Antrag auf internationalen Schutz, also Asyl, nach Österreich gekommen sind. Der Weg zur Abschiebung führt hier vor allem über eine Änderung der Lebensumstände, die der Aufenthaltsberechtigung die Grundlage entziehen. Dies kann eine Scheidung sein, die den Titel als Familienangehöriger untergräbt. Falls nicht auf Grund von Erwerbstätigkeit auf einen neuen Aufenthaltstitel umgestiegen werden kann, endet mit der Ehe in diesem Fall auch der legale Aufenthalt.

Häufiger jedoch scheitert der Aufenthalt für EU BürgerInnen und MigrantInnen aus anderen Staaten am Einkommen. EU BürgerInnen beispielsweise müssen nach sechs Monaten im Land Mittel für ihren Unterhalt nachweisen. Können sie das nicht, geht die Außerlandesbringung relativ rasch. Ein weiterer wichtiger Faktor sind Straftaten. Sie tragen, besonders in Zusammenhang mit Mittellosigkeit, wesentlich zur Einschätzung des Aufenthalts als „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ und damit zu einer Ausweisung<sup>2</sup>. bei Straffällige machen insgesamt rund 56%<sup>3</sup> aller Abgeschobenen aus, wobei diese Zahl nicht weiter nach Art und Schwere der Straftat aufgeschlüsselt werden kann. Betrachtet man die Herkunftsstaaten, in die ein Großteil der Abschiebungen stattfindet, ist Spitzenreiter. Von allen abgeschobenen SlowakInnen waren 72%<sup>4</sup> bei der Ausreise verurteilt.

Anders sieht der Weg, wenn der Aufenthalt mit einem Asylantrag beginnt. Hier läuft die Frage, ob eine Abschiebung zulässig und möglich ist, von Anfang an mit. Sie ist die Kehrseite der Asylfrage –ob nämlich Schutzbedarf besteht.

### Rechtskräftig negativ

Nach oft jahrelangem Bangen und Hoffen, nach dem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), nach einer neuerlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG), kommt für viele Flüchtlinge die bittere Gewissheit: „Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen“. Der Antrag auf internationalen Schutz ist somit rechtskräftig negativ entschieden. 2019 wurden 10.373 Asylanträge rechtskräftig negativ entschieden.<sup>5</sup>

Rechtskräftig negativ. Das bedeutet, dass mit der Zustellung einer negativen Entscheidung des BVwG das ordentliche Asylverfahren beendet wurde und die betroffene Person verpflichtet ist, binnen 14 Tagen aus Österreich auszureisen. Dasselbe gilt, wenn gegen einen negativen Bescheid des BFA innerhalb der Beschwerdefrist kein Rechtsmittel erhoben wurde. Auch dann ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Datenbasis Anfragebeantwortung Daten zu Schubhaft und Abschiebungen im Jahr 2019 (729/AB) vom 30.03.2020, [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB\\_00729/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_00729/index.shtml), eigene Berechnungen

<sup>2</sup> Staatsangehörige der Schweiz und der EWR Staaten sowie „begünstigte Drittstaatsangehörige“ 8 das sind im Wesentlichen deren Angehörige) erhalten als Bescheid ihrer Aufenthaltsbeendigung eine Ausweisung, StaatsbürgerInnen anderer Staaten („Drittstaaten“) eine Rückkehrentscheidung

<sup>3</sup> Datenbasis Anfragebeantwortung Daten zu Schubhaft und Abschiebungen im Jahr 2019 (729/AB) vom 30.03.2020, [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB\\_00729/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_00729/index.shtml), eigene Berechnungen

<sup>4</sup> ebenso

<sup>5</sup> Anfragebeantwortung 675/AB vom 23.03.2020 zu 639/AB: Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2019

Ein negatives Erkenntnis des BVwG beinhaltet neben der Abweisung der Beschwerde die Entscheidungsgründe und meist sehr umfangreiche Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat so wie eine Rechtsmittelbelehrung.

Dadurch, dass das BVwG eine Beschwerde abweist, wird der Spruch (die Entscheidung) des BFA – vor allem die Rückkehrentscheidung – schlagend.

Die weiße Aufenthaltsberechtigungskarte verliert sofort ihre Gültigkeit, wird eingezogen oder sollte beim BFA abgegeben werden.

### Verfahren vor den Höchstgerichten

Nach Beendigung des ordentlichen Asylverfahrens besteht noch die Möglichkeit, sich an die Höchstgerichte zu wenden. Bei Vorliegen schwerer Mängel im Verfahren muss innerhalb von sechs Wochen eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden.

Diese Frist von sechs Wochen bedeutet aber nicht, dass man in dieser Zeit nicht abgeschoben werden kann: Die Entscheidung des BVwG ist rechtskräftig. Eine erlassene Rückkehrentscheidung ist nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise von den Behörden daher grundsätzlich jederzeit durchsetzbar. (

Und: Allein die fristgerechte Einbringung von Rechtsmitteln bei den Höchstgerichten bedeutet nicht automatisch, dass eine Abschiebung deswegen bis zu einer Entscheidung durch den VwGH oder VfGH nicht vollzogen werden kann!

Das Rechtsmittel sollte daher unbedingt mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden werden. Wird diese in der Folge von den Höchstgerichten zuerkannt, ist eine Abschiebung jedenfalls bis zur endgültigen Erledigung durch die Höchstgerichte nicht möglich.

In der Praxis wurden in der Vergangenheit vom BFA während offener Rechtsmittelfristen an die Höchstgerichte keine Abschiebungen durchgeführt. Diese Praxis wurde unter der ÖVP-FPÖ-Regierung geändert: Diese Vorgehensweise ist rechtspolitisch umstritten, weil dadurch der effektive Zugang zu den Höchstgerichten untergraben wird und durch die Abschiebung Fakten geschaffen werden.

Für die Einbringung von Rechtsmitteln bei den Höchstgerichten gilt Anwaltpflicht. Das bedeutet, dass der/die Asylwerber\*in das Rechtsmittel nicht selbst oder durch eine Rechtsberatungsorganisation einbringen kann, sondern einen RechtsanwältIn mit der Einbringung beauftragen muss.

Da diese Verfahren rechtlich sehr komplex sind und hohe Kosten verursachen, kann von den Betroffenen selbst innerhalb von sechs Wochen ein Verfahrenshilfeantrag gestellt werden. Voraussetzung für den Anspruch auf Verfahrenshilfe ist eine ungünstige Vermögenslage, ein niedriges Einkommen sowie eine Erfolgsaussicht des Rechtsmittels. Eine Erfolgsaussicht – und daher die Gewährung von Verfahrenshilfe – ist in der Regel dann gegeben, wenn durch das BVwG die ordentliche Revision für zulässig erklärt wurde. Wenn die ordentliche Revision vom BVwG für unzulässig erklärt wurde, muss erklärt werden, warum – entgegen der Ansicht des BVwG – doch Erfolgsaussichten bestehen und eine außerordentliche Revision gemacht wird. Dem Verfahrenshilfeantrag sollte daher in diesen Fällen neben der Kopie der BVwG-Entscheidung eine Begründung beigelegt werden, warum die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung abhängt. Es ist daher ratsam, schon bei der Formulierung des Verfahrenshilfeantrags juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil schon hier wesentliche Inhalte der Rechtsmittel skizziert werden sollten.

Wird der Verfahrenshilfesantrag abgewiesen, kann ab Zustellung der Ablehnung innerhalb von weiteren sechs Wochen eine RechtsanwältIn (auf eigene Rechnung des/der Asylwerber\*in) eine Revision beim VwGH bzw. eine Beschwerde beim VfGH einbringen.

### **Ausreisepflicht**

Nach einem rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren in Verbindung mit einer Rückkehrentscheidung müssen die abgewiesenen AsylwerberInnen eine Rückkehrberatung in Anspruch nehmen und innerhalb von 14 Tagen das Land verlassen.

Durch eine „freiwillige“ Rückkehr kann eine zwangsweise Abschiebung vermieden werden und es ist möglich, sich die Rückkehr mit Hilfe einer Rückkehrberatungsorganisation selbst zu organisieren. Unter Umständen können auch finanzielle Unterstützungsleistungen für den Fall der freiwilligen Rückkehr ins Herkunftsland gewährt werden. 2019 reisten 5.568 Asylwerber\_innen freiwillig aus, das sind 45% aller Rückkehrenden dieses Jahres.<sup>6</sup>

Die freiwillige Rückkehr ist eine Option, die auch in Schubhaft noch gewählt werden kann und häufig auch gewählt wird, wie beispielsweise die Beiträge zu Hashim, Walid und Khalid zeigen. Für die Behörden erleichtert die Freiwilligkeit den Kontakt mit der Botschaft – bzw. wird die gesamte Reiseorganisation in diesem Fall über die Rückkehrberatung abgewickelt- und erhöht massiv die Wahrscheinlichkeit, dass die Herkunftsstaaten tatsächlich Reisedokumente ausstellen.

Auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, muss es nicht unbedingt sofort zu einer Abschiebung kommen. Voraussetzung für eine zwangsweise Außerlandesbringung ist, dass die Personen über Reisedokumente verfügen. Haben die Betroffenen keine Reisedokumente kann das BFA Kontakt mit der Botschaft des Herkunftslandes zur Erlangung eines Reisepasses oder eines Heimreisezertifikats aufnehmen.

Das BFA hat aber seit einer Gesetzesverschärfung im Jahr 2017 auch die Möglichkeit, den abgelehnten Asylwerber\_innen zur Mitwirkung bei der Erlangung eines Heimreisezertifikats zu verpflichten.

Ob tatsächlich Heimreisezertifikate ausgestellt werden, hängt von der Kooperation der jeweiligen Herkunftsstaaten mit der Republik Österreich ab. Oftmals gibt es Übereinkommen zwischen den Herkunftsländern und der Republik Österreich bzw der Europäischen Union. Das zurzeit für Österreich wohl wichtigste Übereinkommen ist wohl „Joint Way Forward on migration issues between Afghanistan and the EU“. Auf Grundlage dieses Abkommens hat sich Afghanistan seit 2017 verpflichtet, mit Österreich zu kooperieren und für den Fall der Identifizierung der Personen als afghanische Staatsbürger\_in Heimreisezertifikate auszustellen. Seit Beginn dieses Abkommens wurden bis Ende 2019 585 Personen nach Afghanistan abgeschoben.<sup>7</sup>

### **Grundversorgung:**

Grundsätzlich endet der Grundversorgungsanspruch mit rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens. Aufgrund des in Österreich herrschenden Föderalismus gibt es hier Unterschiede in der Praxis, abhängig davon in welchem Bundesland die betroffene Person Grundversorgung bezogen hat. Während manche Bundesländer abgelehnte Asylwerber\*innen sofort aus der Grundversorgung entlassen, können sie in manchen Bundesländern in Grundversorgung bleiben. Sollten abgelehnte Asylwerber\_innen aus Gründen, die nicht von ihnen verursacht wurden, nicht abgeschoben werden können, kommt ihnen wieder ein Anspruch auf Grundversorgung zu.

---

<sup>6</sup> Anfragebeantwortung Daten zu Schubhaft und Abschiebungen im Jahr 2019 (729/AB) vom 30.03.2020, [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB\\_00729/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_00729/index.shtml)

<sup>7</sup> Anfragebeantwortung Daten zu Schubhaft und Abschiebungen im Jahr 2019 (729/AB) vom 30.03.2020, [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB\\_00729/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_00729/index.shtml)

### Wohnsitzauflage

Seit dem Jahr 2017 kann das BFA abgelehnte Asylwerber\_innen per „Wohnsitzauflage“ dazu verpflichten, in bestimmten Quartieren des Bundes Unterkunft zu nehmen.

Voraussetzung dafür ist, dass eine aufrechte Rückkehrentscheidung besteht, die Betroffenen der Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen bzw die Behörde davon ausgeht, dass dieser auch zukünftig nicht freiwillig ausreisen werden. In diesen Fällen kann von den Betroffenen nur dann Grundversorgung bezogen werden, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen.

Die Wohnsitzauflage ist mit einer Gebietsbeschränkung verbunden. Das bedeutet, dass die Betroffenen in der Nacht in den Quartieren Unterkunft nehmen müssen und den Bezirk nur dann verlassen dürfen, wenn sie gesetzliche Verpflichtungen außerhalb erfüllen müssen, Ladungen befolgen müssen oder medizinische Versorgung in Anspruch nehmen müssen. Kommen die Personen ihrer Wohnsitzauflage nicht nach können sie nicht in die Grundversorgung eines anderen Bundeslandes aufgenommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen und die Gefahr, in Schubhaft genommen zu werden, erhöht sich beträchtlich.

Derzeit gibt es drei sogenannte Rückkehrberatungszentren: In Fieberbrunn (Tirol), Schwechat (Flughafen) und in Bad Kreuzen (OÖ). Die Standards der Unterbringung in diesen Zentren stehen immer wieder im Fokus öffentlicher Kritik. (siehe asyl aktuell 1/2019)

Insbesondere in Tirol wird der schikanöse Charakter dieser Zentren offenbar: Dort werden Personen, die nicht abgeschoben werden können, einer dauernden Beratung zur „freiwilligen“ Rückkehr ausgesetzt. Gleichzeitig befindet sich das Lager ca. 10 km von der nächsten Zivilisation entfernt, es gibt keine kindgerechte Unterbringung und medizinische Versorgung ist schwer erreichbar. Es ist zu beobachten, dass offensichtlich im Westen wohnhafte abgelehnte Asylwerber\*innen in Schwechat untergebracht werden sollen und im Osten Österreichs wohnhafte Personen eine Wohnsitzauflage für Fieberbrunn erteilt wird.

Die Isolationssituation hat mehrere Personen in Fieberbrunn dazu veranlasst, mit einem Hungerstreik auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Als Reaktion wurde eine menschenrechtliche Prüfung durch das Innenministerium durchgeführt und angekündigt, etwa künftig keine Kinder mehr in Fieberbrunn unterzubringen. Es wurde ein weiteres Rückkehrzentrum in Bad Kreuzen eröffnet, die Schließung des Lagers Fieberbrunn wurde nicht in Aussicht gestellt.

### Schubhaft/gelinderes Mittel

Schubhaft kann angewendet werden, wenn eine Abschiebung beabsichtigt wird und Fluchtgefahr vorliegt. Es ist aber nur zulässig, Menschen in Schubhaft zu nehmen, wenn tatsächlich Sicherheitsbedarf besteht und diese Sicherheit nicht mit gelinderen Mitteln erreicht werden kann. Zudem muss eine Freiheitsentziehung immer verhältnismäßig sein.

Das bedeutet in der Praxis, dass eine Person nicht in Schubhaft genommen werden sollte, wenn sie immer an den Verfahren mitgewirkt hat und nicht „untertaucht“. Der Sicherheitsbedarf kann dann auch gedeckt werden, indem die betroffene Person sich regelmäßig bei einer bestimmten Polizeistelle melden muss.

Schubhaft kann für eine Höchstdauer von 18 Monaten verhängt werden. Die Inhaftierung erfolgt nicht in Straf-, sondern in Polizeianhaltezentren (PAZ). Im Jahr 2019 wurden 4.849 Personen in Schubhaft genommen.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Anfragebeantwortung Daten zu Schubhaft und Abschiebungen im Jahr 2019 (729/AB) vom 30.03.2020, [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB\\_00729/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/AB/AB_00729/index.shtml)

Gegen die Schubhaft kann Schubhaftbeschwerde erhoben werden, über die während der Inhaftierung binnen einer Woche vom BVwG zu entscheiden ist. Es besteht der Anspruch auf Rechtsberatung und –vertretung durch die staatlich beauftragte ARGE Rechtsberatung oder Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ). Sollte der Beschwerde stattgegeben werden ist die betroffene Person unverzüglich freizulassen. Es besteht dann auch ein Anspruch auf Haftentschädigung.

### **Duldung**

Für Personen, die zwar verpflichtet sind, Österreich zu verlassen, dies aber nicht können, weil ihnen etwa kein Reisepass ihres Herkunftslandes ausgestellt wird, ist es möglich eine Duldungskarte ausgestellt zu bekommen. 2019 erhielten 203 Personen eine Duldungskarte.<sup>9</sup> Eine Duldung ist kein rechtmäßiger Aufenthalt, schützt aber vor Verwaltungsstrafen wegen illegalen Aufenthalts. Während der Duldung haben diese Personen keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, können aber Grundversorgungsleistungen beantragen. Nach einjähriger Duldung können sie bei Vorliegen der Voraussetzungen auf einen Aufenthaltstitel „Besonderer Schutz“ umsteigen und so ihren Aufenthalt legalisieren.

Die Praxis zeigt, dass Duldungskarten von den Behörden nur sehr zögerlich ausgestellt werden.

### **Folgeantrag**

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, das macht nur dann Sinn, wenn neue – nicht bereits im ersten Verfahren behandelte – Fluchtgründe vorliegen oder sich die Lage im Herkunftsland seit Abschluss des Erstverfahrens grundlegend geändert hat. Liegen keine neuen Asylgründe vor, kann das BFA den Antrag wegen bereits „entschiedener Sache“ zurückweisen. Es kann auch in diesen Fällen eine Beschwerde an das BVwG erhoben werden, die Rückkehrentscheidung aus dem Erstverfahren hat aber nach wie vor Rechtskraft. Das bedeutet, dass auch eine Abschiebung vollzogen werden kann.

Wenn neue Tatsachen oder Beweismittel zu einem bereits im Erstverfahren vorgebrachten Fluchtgrund aufgetaucht sind, kann auch – unter engen Fristen – ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt werden.

Wird ein erneuter Asylantrag zugelassen (z.B. auf Grund einer glaubwürdigen Konversion), wird ein neues Asylverfahren geführt, für dessen Dauer es wieder eine Aufenthaltsberechtigung (weiße Karte) gibt.

### **Weiterreise in andere EU-Staaten**

In den letzten zwei Jahren haben vermehrt abgewiesene Asylwerber den Weg in andere EU-Staaten angetreten. Ein Asylantrag kann dort allerdings auf Grundlage der Dublin-Verordnung (siehe asylkoordinaten Nr. 5) zurückgewiesen werden. In diesen Fällen haben die Asylwerber\_innen damit zu rechnen, dass sie nach Österreich rückgeführt werden.

Auch Möglichkeiten sich ohne gültige Aufenthaltspapiere mit der Aussicht auf Regularisierung durchzuschlagen, sind von Land zu Land höchst unterschiedlich.

### **Dublin Return**

Werden abgelehnte Asylwerber\_innen nach einem Dublin-Verfahren in einem anderen EU-Land nach Österreich zurückgeführt, kommt es hier zu einer neuerlichen Prüfung des Antrags. Dies betraf 2019 1.301 Asylwerber\_innen. Ergibt die Prüfung, dass keine neuen Gründe vorgebracht wurden, kann das BFA den Antrag wegen „entschiedener Sache“ zurückweisen. Einer Beschwerde dagegen kommt grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu, diese kann aber vom BVwG zuerkannt werden. Die Praxis zeigt, dass die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aber äußerst selten passiert. Folglich kann auch eine Abschiebung aufgrund der im Erstverfahren erlassenen Rückkehrentscheidung jederzeit durchgeführt werden.

### **Einreiseverbote**

---

<sup>9</sup> ebenso

Ist eine Abschiebung vollzogen, ist eine (legale) Rückkehr nach Österreich nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit für die Behörde, Einreiseverbote für bis zu fünf Jahren zu verhängen, wenn der Aufenthalt der betroffenen Person „die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet“ oder anderen „öffentlichen Interessen entgegensteht“. Das kann schon dann angenommen werden, wenn etwa Übertretungen des Führerscheingesetzes vorliegen oder die abgelehnten Asylwerber\_innen nicht genügend Geld für seinen Unterhalt nachweisen kann. Bei Fällen von schwerer Straffälligkeit können Einreiseverbote von bis zu 10 Jahren verhängt werden.